Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Kanonikus Prof. Dr. Buchwald, Breslau 9, Domstraße 1.

Preis 3 Mark, unter Kreuzband portofrei 3,25 Mark für das Halbjahr.

Monatlich erscheint eine Nummer. — Geeignete Beiträge und Mitteilungen wolle man gefälligst an den Herausgeber gelangen lassen.

Nr. 2. **Neununddreißigster Jahrgang.** **Februar 1918.**

Inhalt: Die Stationsmessen des römischen Missale. (Fortsetzung.) Von Prof. Dr. Buchwald. — Neuorientierung der katholischen Jugendpflege. Von Dr. A. Foitzik. — Das Begräbnisrecht des neuen Codex iuris canonici. Von Prof. Dr. Buchwald. — Kürzere Mitteilungen: Beitragspflicht des Patrons zur Einrichtung einer Kirchenheizung. Fälschung oder Entwendung von Lebensmittelmarken oder Bezugsscheinen. Berichtigung zu dem Artikel im Septemberheft 1916 betreffend Berechnung des Osterfesttermins. — Fragekasten: 2 Anfragen über das Kirchweihfest. — Proprium Germaniae: November. — Personalnachrichten. — Literarisches: Referate. Neuerscheinungen.

Die Stationsmessen des römischen Missale.

Von Prof. Dr. Buchwald.

II. Die Stationskirchen.

Unser Missale zählt 89 Stationsmessen, die auf 42 Kirchen verteilt sind. Mit einer Stationsmesse sind bedacht die heut noch als privilegiert geltenden vier Sonntage der Adventszeit und die neun Sonntage der Septuagesima, die 40 Ferien der Faste und die Quatembertage. Unter den Festen besitzen nur die drei alten Hauptfeste des Kirchenjahres mit ihren Begleitfesten diese Auszeichnung, zwei von ihnen, Ostern und Pfingsten, sind die ganze Oktave hindurch mit einer solchen Messe ausgestattet. Purificatio B. M. V., obgleich Begleitfest zu Weihnachten, hat seine Stationsmesse verloren, wahrscheinlich zu der Zeit, als es aus dem Proprium de Tempore in das nach Monaten geordnete Proprium de Sanctis versetzt worden ist.

Welche Rücksichten sind nun bei der Wahl der bestimmten Kirchen für diese bezeichneten Tage maßgebend gewesen? Das Nächstliegende ist, daß der Inhalt der betreffenden Kirchenzeit, der Gegenstand des gefeierten Festes die Wahl veranlaßt haben. Wir werden es darum begreiflich finden, daß in der Advents- und Weihnachtszeit Marienkirchen für den Stationsgottesdienst bestimmt worden sind, vor allem diejenige unter den zahlreichen Muttergotteskirchen, die nach den Darlegungen des ersten Artikels den Christen Roms die Geburtsstadt des Weltheilandes, Bethlehem, darstellte. Nach Maria ad praesepe am Esquilin zog man deshalb bald am ersten Adventssonntage, man kam wieder dorthin, wenn die nächste Vorbereitung auf das Hochfest der Geburt an der Weihnachtsvigil zu begehen war, und weilte dann am Feste selbst sowohl bei der Mitternachts- wie bei der feierlichen Tagesmesse in den Hallen der altehrwürdigen Basilika, die in ihren heut noch angestaunten Mosaiken den andächtigen Besuchern so anziehende Bilder aus der Kindheit Jesu vor Augen stellte. Zur ersten Messe in media nocte trat der Celebrans an den Altar der mit der Kirche verbundenen Grotte, die, wie schon berichtet, der Geburtsgrotte Bethlehems nachgebildet war; vor dem zur Hauptmesse zahlreich zusammengeströmten Volke wurde das Tagesamt am Hochaltar der Basilika selbst begangen. Zwischen diese zwei Weihnachtsmessen wurde der Zug nach dem Palatin eingeschaltet, wo man zu Ehren der an diesem Tage nach der Tradition dem Feuertode überlieferten Römerin Anastasia mit einem ihr gewidmeten Formulare die Messe feierte; Grisar meint, daß es besonders die Rücksichtnahme auf den am Palatin residierenden Exarchen, den Vertreter des oströmischen Kaisers gewesen sei, die der Kirche zu solch einer außergewöhnlichen Ehrung verholfen hat. Im heutigen Missale ist nur der Stationstitel über dem zweiten Meßformulare geblieben, das Formular selbst ist weihnachtlich, doch wird noch eine Kommemoration der heiligen Martyrin der Weihnachtsoration angeschlossen. Das Stephanusfest führte dann die römische Gemeinde in den in das Macellum magnum, die Markthalle der zweiten städtischen Region, hineingebauten Rundtempel Santo Stefano auf dem Coelius, den Papst Simplicius gegen 480 dem Erzmartyrer zu Ehren einweihte, nachdem er Reliquien dieses viel verehrten Heiligen aus Palästina erhalten und dort niedergelegt hatte. St. Johannes der Evangelist rief die Gläubigen wieder nach Maria maggiore, und darf man den Grund dafür einmal in seinem Sohnesverhältnis zu Maria wie dann auch in seiner Verkündigung von dem Worte, das da Fleisch geworden ist, suchen. Freilich fehlte, nahe der alten Stadtmauer nicht ein besonderes Heiligtum des Liebesjüngers Jesu, die gegenwärtig dem Erzbischof von Köln, Kardinal von Hartmann, überwiesene Titelkirche S. Joannis ante portam latinam, doch scheint dieselbe einer besonderen Bedeutung im Altertum sich nicht erfreut zu haben; wenigstens geschieht ihrer selten Erwähnung, und das Papstbuch weiß nur zu berichten, daß Hadrian I. 772 sie von Grund erneuern mußte, da sie ganz verfallen war. Erst Leo X. hat sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts zur Titelkirche für einen Kardinalpriester erhoben[1]). So zog man es denn vor, am Johannestage sich wieder in der Muttergotteskirche zusammenzufinden. Am folgenden Tage, dem Ge-

[1]) de Waal, Die Kirche St. Johannis ante Portam latinam S. 10 f.

dächtnis der unschuldigen Kinder von Bethlehem, wanderte die Prozession hinaus zur Porta Ostiensis, und bei der Grabstätte des heiligen Apostels Paulus beging man die Feier der flores Martyrum. Frühzeitig rühmte diese Kirche sich schon, unter ihren Reliquienschätzen auch Erinnerungen an diese Erstlinge der Martyrer zu besitzen, die bei der Festfeier sicher zur Verehrung ausgestellt wurden. Für den Oktavtag der Weihnacht, der ja in seinen Antiphonen und Orationen noch heut die Mutter Jesu besonders feiert, wallfahrtete man wieder zu einer Marienkirche; im Sacramentarium Gregorianum ist für den 1. Januar Maria ad Martyres, das zum christlichen Gotteshaus umgestaltete Pantheon, verzeichnet, im heutigen Meßbuch finden wir aber Maria trans Tiberim, die liebliche Basilika am rechten Tiberufer, die von der altchristlichen Legende mit einer besonderen Erinnerung an die Geburtszeit des Heilandes verknüpft wird, auf welche die noch heut dort zu lesende Inschrift hinweist: Hinc oleum fluxit, cum Christus de Virgine luxit. Um das Jahr 753 der Stadt Rom, kurz vor der Geburt des Welterlösers, soll dort eine Ölquelle wunderbar entsprungen sein.

Aus dem Osterzyklus sind es drei Stationstage, an denen die gewählte Kirche zum Festgegenstand in unmittelbarer Beziehung steht. Am Gründonnerstag, dem Gedächtnistag der Coena Domini, sah die Laterankirche die Gläubigen der Stadt versammelt, die gleichsam von dem noch heut über dem Sakramentsaltare gezeigten Abendmahlstisch des Herrn die hl. Eucharistie zu empfangen kamen. Am Leidens- und Todestage des Herrn wallte ganz Rom frühzeitig wieder zur Papstresidenz hinaus, um in Hierusalem, wie es in alten Missalien einfach heißt, das ist in der durch die große Kreuzpartikel geheiligten Kapelle von Santa Croce das Mysterium der Passion von neuem mitzufeiern, und dabei auch die Scala sancta zu verehren, die der Herr an diesem Tage bestiegen. Daß endlich am Pfingsttag die Kirche des Apostelfürsten Petrus am Vatikan zur Festfeier gewählt wurde, ist leicht zu verstehen, wenn wir an den Hauptanteil denken, den Petrus an dem Erfolge des ersten christlichen Pfingstfestes hatte.

Damit sind die Stationstage erschöpft, deren Kirche zum Festgegenstande selbst unmittelbare Beziehung hat; viel zahlreicher sind die Tage, an denen nicht der Festgegenstand, sondern die mit dem Feste verbundene Funktion die Wahl der Stationskirche veranlaßt hat. Und zwar sind es vor allen die beiden in das Leben der Gemeinde so tief eingreifenden heiligen Handlungen der Katechumenentaufe und der feierlichen Ordination, die für die Auswahl der Stationskirchen in weitem Umfang bestimmend wurden. Taufkirchen besaß Rom im Altertum nur eine, das nach der Legende durch die Taufe des ersten christlichen Kaisers besonders bedeutsam gewordene Baptisterium am Lateran. Während also die Vorbereitungen für den Empfang des Sakramentes in den 25 Pfarrkirchen, den alten Tituli, gesondert vorgenommen wurden, zog an den beiden altgeheiligten Tauftagen der Oster- und Pfingstvigil ein Volksstrom aus dem ganzen christlichen Rom nach dem Lateran; die zu Tausenden waren nicht bloß Lateiner und Griechen, wie Grisar, Geschichte Roms I S. 801 schreibt, sondern oft auch Herkömmlinge aus fremden Völkern; und zu der gemischten Schar der Täuflinge gesellte sich die Menge der Angehörigen und ihrer Begleiter und der lange Zug all der Gläubigen, welche den Gedenktag ihrer eigenen Taufe mitfeiern wollten. Ihren Anfang nahm die lange liturgische Versammlung am Abend des Samstags, um erst in der Frühe des Oster- oder Pfingstsonntags zu endigen. Das Andenken an diese schöne Feier bewahrt uns heut die Überschrift über der Messe der Oster- und Pfingstvigil: Statio ad S. Joannem in Laterano. Der Vorbereitung auf den wichtigen Tag war die ganze vorangehende Quadragesima gewidmet, und an dem Sonntag Invocabit, dem alten caput Quadragesimae, an dem bekanntlich noch heut die für die Liturgie geltende Ordnung der Fastenzeit ihren Anfang nimmt, fanden sich darum zum erstenmal die Täuflinge beim Lateran ein, um in die Zahl der competentes feierlich aufgenommen zu werden, weshalb die Station dieses Sonntags noch heut in der Lateranfirche stattfindet.

Sechs Wochen lang empfingen sie den besonderen Unterricht ihrer Titelpriester (man denke an die uns erhaltenen Katechesen des hl. Cyrill von Jerusalem in den Fastenwochen) und über den Erfolg des Unterrichtes fanden zu wiederholten Malen gemeinsam für alle Täuflinge der Stadt in Anwesenheit der Gläubigen die Scrutinien, jene feierlichen Prüfungen statt, die nach dem Aufhören der Taufe Erwachsener zu Versammlungen mit liturgischen Übungen für die demnächst zu taufenden Kinder wurden. Das feierlichste dieser Scrutinien war auf den Mittwoch nach dem vierten Fastensonntage festgesetzt, an dem zumeist die apertio aurium, das solemne Ephpheta, und in Verbindung damit die erstmalige Bekanntgabe des christlichen Glaubensbekenntnisses, die traditio symboli, vorgenommen wurde. Und welche Kirche wäre für diesen feierlichen Akt, bei dem so vielen Heiden zum erstenmal die Grundlehren des christlichen Glaubens erschlossen wurden, wohl passender gewesen als das Heiligtum des großen Heidenapostels Paulus? ihm galt deshalb wie noch heut die Station des Tages, und wir werden später sehen, wie die Tagesmesse die Erinnerung an diese ergreifende Feier bis heute bewahrt hat. An dem die Taufwoche einleitenden Sonntag, der seine jetzige Hauptbedeutung als Palmensonntag erst später durch die Bekanntschaft mit dem Ritus von Jerusalem empfangen hat, fand eine besondere Art der Vorbereitung statt, die dem Tage den Namen Dominica lavantium capita oder capitilavii verschafft hat und die uns Isidor von Sevilla im lib. VI. ethymologiarum cap. 18 also beschreibt: hac die moris est lavandi capita infantium, qui ungendi sunt, ne forte observatione quadragesimae sordidata ad unctionem accederent. Nach Rabanus Maurus, de institutione clericorum II cap. 35 war damit auch (für die zu früheren Scrutinien nicht erschienenen Katechumenen) eine traditio symboli verbunden. So wird es erklärlich, daß auch das Offizium dieses Sonntags heut noch an die Taufkirche beim Lateran gebunden ist. Und wie die Vorbereitung eine lange und sorgfältige war, so wurden die Neugetauften auch zu einer längeren

Danksagung für die empfangene Gnade durch die kirchliche Liturgie angehalten. Die Osteroktave, die Nachfeier des Hochfestes, wird in erster Linie für die Täuflinge gefeiert; im weißen Festgewande werden sie Tag für Tag zu einer andern Kirche der heiligen Stadt geführt, in der sie dem Schutze der größten Heiligen der Kirche anempfohlen werden. Wir lernen diese Patrone der Neophyten kennen, wenn wir die Stationen der Osterwoche verfolgen. Am Sonntag ist dieselbe im Hauptheiligtum der Gottesmutter, bei Maria maggiore, am Montag bei St. Peter, am Dienstag bei St. Paul, am Mittwoch bei St. Laurentius, dem „Bannerträger der Kirche Roms" und ihrem berühmtesten Martyrer, am Donnerstag bei der allen heiligen Aposteln zu Ehren erbauten Kirche, am Freitag bei S. Maria ad Martyres, dem allen heiligen Blutzeugen geweihten Heiligtum, am Samstag endlich, dem Sabbatum in albis deponendis, an dem sie das weiße Taufgewand zum letzten Male trugen und die Feier ihrer Taufoktave abschlossen, wiederum beim Taufbrunnen, an dem sie ihr Taufgelübde abgelegt, bei St. Johann im Lateran. Und zum erstenmal dann unter die Zahl aller Gläubigen eingereiht, zogen sie am weißen Sonntage, dem Tage Quasi modo geniti infantes zur Kirche des jugendlichen Heiligen Pankratius hinaus, der, noch mit dem Gewande der Taufunschuld geschmückt, für den Glauben ein so glorreiches Zeugnis abgelegt hatte.

Neben der Spendung des Taufsakramentes mit ihrer Vorbereitung nahm sodann die Erteilung der heiligen Weihen an die vom Klerus und der Gemeinde Auserwählten das besondere Interesse der Gläubigen in Anspruch. Wie uns die Berichte aus dem liber Pontificalis belehren, die wir an den ältesten Papstfesten heut noch im Breviere lesen, fanden ursprünglich solche Ordinationen nur einmal im Jahre, an den Winterquatembern im Dezember statt. Da aber nach der Verfolgung die Zahl der Gläubigen so beträchtlich zunahm, kam man dem wachsenden Bedürfnis durch Vermehrung der Weihetage entgegen, alle vier Quatemberwochen des Jahres wurden dafür bestimmt und dazu noch der Samstag vor Judica wie der Ostersonnabend hinzugefügt. Diese schon in der Dekretale des Gelasius im Decretum Gratiani (C. 7, D. LXXV) und in der Alexanders III. in den Dekretalen Gregor IX. (C. 3, X. I. 11) bezeichneten Zeiten sind im neuen Codex iuris canonici, Can. 1006 § 2 wiederum bestätigt worden. Die Ordinanden mußten, wie es noch heut in dem dreimaligen Aufgebote fortlebt, eine wiederholte Prüfung ihrer Würdigkeit vor der Gemeinde an drei Tagen der Weihewoche bestehen, am Mittwoch, am Freitag und am Samstag unmittelbar vor der Weihe selber. Es fanden diese Prüfungen, mit der Stationsfeier verbunden, immer in denselben Kirchen statt, weshalb die Quatemberferien aller vier Jahreszeiten dieselben Stationskirchen aufweisen: am Mittwoch bei Maria maggiore, am Freitag in der Kirche aller heiligen Apostel und am Sonnabend bei St. Peter, wo am Grabe des alle Fülle priesterlicher Gewalten in sich vereinenden Apostelfürsten die heiligen Weihen gespendet wurden. In der Karwoche ist von diesen drei Tagen nur noch der Mittwoch frei, der denn auch seine Station in der Marienkirche hat, während der Freitag und Sonnabend, wie oben schon behandelt, der Bedeutung des Tages halber, in der Kreuz- bzw. Lateranskirche begangen werden mußte. Maria und die heiligen Apostel, welch passende Geleiter der Ordinanden zum Weihealtare! Und wenn die Weihewoche außer den drei bezeichneten Tagen noch andere Tage mit Stationsfeierlichkeit in sich schloß, so wählte man auch für diese die Kirchen mit Rücksicht auf die Weihekandidaten; das können wir wohl mit Recht aus dem Umstande schließen, daß in den zwei Weihewochen nach Invocabit und nach dem Pfingstfeste auch die andern drei Wochentage uns in dieselben Stationskirchen führen; die Montage nach San Pietro in vincoli, der Kirche mit den Ketten Petri, die Dienstage nach St. Anastasia und die Donnerstage nach einer Laurentiuskirche, und zwar nach Invocabit zu S. Lorenzo in Paneperna, der traditionellen Stelle des Martyriums des großen Diakons, von der wir im dritten Artikel noch weiteres hören werden, in der Pfingstwoche nach der Hauptkirche des Heiligen San Lorenzo fuori le mura an der alten via Tiburtina. Der Segen des hl. Petrus führte die Kandidaten in die Weihewoche ein, der berühmten hochgefeierten römischen Martyrin wurden sie am nächsten Tage als Schützlinge zugeführt, und der große heilige Diakon Laurentius eröffnete ihnen die Pforte des Priestertums. Und Parallelen zu dieser Auswahl der Kirchen können wir auch an den zwei ersten Tagen der Karwoche finden. Der Montag derselben trägt heut freilich den Titel Statio ad S. Priscam, doch zeigt uns das älteste Stationsverzeichnis, welches Mabillon im zweiten Bande des Museum italicum p. 544—48 aus zwei vatikanischen Pergamenthandschriften ediert hat, daß vordem eine andere Kirche für diesen Tag bestimmt war, Ss. Nerei et Achillei Martyrum. Nun belehrt uns aber die Geschichte dieser Kirche, daß sie ursprünglich dem hl. Petrus geweiht war. Titulus Fasciolae ist ihre alte Benennung, und diese ist herzuleiten aus der Legende, von der Armellini, Le chiese di Roma p 592 berichtet: in den Martyrerakten der Gefängniswärter Petri und Pauli, der hl. Processus und Martinianus, wird erzählt, daß eine Binde (fasciola) von der Fußwunde Petri abfiel, als er aus dem Carcer Mamertinus entwich, und daß zum Andenken daran an dieser Stelle der via nova der alte Titulus Fasciolae errichtet wurde; erst als derselbe zur Ruhestätte der heiligen Martyrer Nereus und Achilleus gewählt wurde, wechselte er auch seinen Namen; als Petrusheiligtum ist er aber noch für den Montag der Karwoche als einer Weihewoche gewählt worden, am andern Tage aber wurde wieder das Gedächtnis einer römischen Märtyrin, der hl. Prisca (18. Januar im heutigen Kalender) angeschlossen. Und wie steht es dann mit dem sechsten, bisher noch nicht genannten Weihetermin, am Sonnabend vor Judica? Derselbe muß als solcher nur geringe Bedeutung gehabt haben. Von den Stationen der vorhergehenden Wochentage zeigt keine einen Hinweis auf die heiligen Weihen, der Sonnabend selbst hatte nach dem Sacramentarium Gregorianum die Station beim heiligen Diakon Laurentius, später, wie im heutigen Missale bei S. Nicolaus in Carcere (nach Überresten eines altrömischen Gefängnisses so be-

nannt, die heutzutage noch sichtbar sind), einer der ältesten und berühmtesten der 14 Diakonaltitel; sollte die Wahl dieser Kirchen eine Andeutung bieten, daß es meist nur die vorbereitende Diakonatsweihe war, die zu diesem Termine erteilt wurde?

Eine ganz besondere Stelle nehmen die drei Sonntage der Vorfastenzeit ein; die Stationen derselben werden bei den drei Hauptpatronen der Stadt (in aufsteigender Reihe) bei St. Laurentius, St. Paulus, St. Petrus gehalten, die Meßformulare zeigen, in den Gebet- und Gesangstücken wenigstens, die versammelte Gemeinde als eine von schwerer Trübsal heimgesuchte (Circumdederunt me gemitus mortis an Septuagesima; Exsurge, quare obdormis Dne an Sexagesima; Esto mihi in locum refugii an Quinquagesima. Legt das nicht den Gedanken nahe, daß diese Messen in einem Jahre der Bedrängnis bei Bittprozessionen zu den Heiligtümern der drei Schutzpatrone gerade an diesen drei Sonntagen gehalten worden sind und daß man das Andenken dieser Bußgänge dann alljährlich durch Wiederholung der Übung an denselben Tagen erneuerte? Es findet diese Annahme eine Stütze in der bekannten Tatsache, daß auch die zur Zeit der großen Pest 598 von Gregor d. Gr. gehaltene Rogation in der Litania maior fortlebt, die ihre Stationskirche heut noch wie damals in St. Peter am Vatikan hat. Als dann unter Leo III. 795—816 aus Gallien die Litaniae minores vor Christi Himmelfahrt nach Rom gebracht wurden, da waren es neben St. Peter die zwei andern Residential-Basiliken des Papstes, Maria maggiore und St. Johann am Lateran, die als Stationskirchen für diese gewählt wurden.

Endlich ist es noch die Stationsordnung der Fastenzeit, die unsere Betrachtung fordert. Bei nur oberflächlicher Durchsicht der hier benannten Kirchen mit ihren Titularheiligen gewinnt man zunächst den Eindruck, daß das eine bunte Reihe ist, die scheinbar regellos, wenigstens ohne erkennbare Beziehung zur Fastenzeit, zusammengestellt ist. Eine genauere Prüfung aber zeigt doch einen bestimmten Grundgedanken, nach dem auch hier die Auswahl getroffen worden ist. Es gehören nämlich die hier bezeichneten Kirchen alle zu den schon früher erwähnten 25 alten Pfarr- oder Titelkirchen der heiligen Stadt, und zwar sind diese vollständig (bis auf eine) vertreten. Die Tage, für die keine solche Titelkirche gewählt ist, sind durchweg nur solche, die entweder nach der alten liturgischen Ordnung stationsfrei waren, wie z. B. die Donnerstage dieser Zeit, und die erst später einen solchen Gottesdienst mit seiner Stationskirche erhalten haben, oder solche, die wegen der besonderen Funktion des Tages nach obigen Darlegungen ihren Gottesdienst in einer dieser Funktion entsprechenden andern Kirche (z. B. der Taufkirche am Lateran u. dgl.) feiern mußten[1]). Es ist also, das können wir aus dem Gesagten schließen, die heilige Fastenzeit zum gemeinsamen Besuch aller Pfarrkirchen verwendet worden, und an diesen Prozessionen haben wohl auch die Katechumenen und Büßer der gedachten Einzelgemeinden teilgenommen. Sind doch, wie wir aus dem Liber Pontificalis wissen, diese 25 alten Seelsorgskirchen außer der Feier der Eucharistie hauptsächlich der Fürsorge eben für Katechumenen und Büßer gewidmet gewesen. Von Papst Marzellus (308—309) wird nämlich berichtet: XXV titulos in urbe Roma constituit propter baptismum et poenitentiam et propter sepulturas martyrum. Es soll das nicht etwa heißen, daß Taufe und Rekonziliation in diesen Kirchen selber erteilt wurden, für die gemeinsame Vollziehung dieser feierlichen Akte war, wie schon oben dargestellt, die Laterankirche bestimmt; in den Titelkirchen fand, wie Kirsch in der dem Prälaten de Waal zum goldenen Priesterjubiläum gewidmeten Festschrift „Konstantin der Große und seine Zeit" S. 338 und 339 schreibt, nur die Vorbereitung auf die Taufe durch Belehrung in den christlichen Wahrheiten, durch besondere Versammlungen zum Gebete und durch Exorzismen statt. Ebenso wurden hier auch besondere Übungen für die öffentlichen Büßer gehalten, welche die feierliche reconciliatio derselben durch den Papst am Gründonnerstage einleiteten. Das noch beigesetzte propter sepulturas martyrum sagt uns endlich, daß die verstorbenen Mitglieder der Gemeinde mit besonderen Ehren von ihrem Titelpriester in dem der einzelnen Titelkirche zugewiesenen coemeterium bestattet wurden. Wir sehen aus all dem, welch große Bedeutung diesen 25 ältesten Pfarrkirchen der heiligen Stadt zukam für die praktische Betätigung des christlichen Lebens durch die Feier der täglichen Eucharistie, die Leitung der Katechumenen und Büßer und die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten. Dieser Bedeutung entsprach es denn, daß eben während der Vorbereitungszeit der Katechumenen und Büßer diese Kirchen gemeinsam aufgesucht wurden und die sonst getrennt unterrichteten zukünftigen Christen zu Bußübungen, Gebet und feierlichem Gottesdienst vereint zu diesen Heiligtümern zogen. Als später die vordem stationsfreien Tage auch mit Gottesdienst begangen wurden und Stationskirchen erhielten, wählte man dafür solche Basiliken, die inzwischen errichtet, beim Volke die beliebtesten waren; so sind z. B. an den Donnerstagen die Kirchen S. Georgii in Velabro, Ss. Cosmae et Damiani in foro Romano Stationskirchen geworden und ist damit die ganze Entwickelung zum Abschluß gekommen. (Schluß folgt.)

[1]) Die einzige Ausnahme bildet der Freitag vor Palmensonntag; derselbe müßte nach obigem eine Titelkirche für den Gottesdienst haben; es ist aber eine Nichttitelkirche, S. Stephani in monte Coelio angewiesen, dafür ist aber eine der 25 Titelkirchen (früher S. Praxedis, nach der jetzigen Ordnung Ss. Nerei et Achillei) ganz weggeblieben. Nach meiner Auffassung ist dies nicht anders zu deuten, als daß die Ende des 5. Jahrhunderts erbaute Stephanskirche die an diesem Freitag früher besuchte Titelkirche verdrängt hat.

„Neuorientierung" der katholischen Jugendpflege.

Von Dr. A. Foitzik.

Als organisches Glied der Volkspflege kann die Jugendpflege nicht achtlos vorübergehen an bestimmten Tatsachen und Strömungen, die sich auf verschiedenen Gebieten des Volkslebens als Auswirkungen des großen Krieges darstellen oder doch irgendwie mit diesem im Zusammenhange stehen. Wenn die gesamte Volksgemeinschaft mit veränderten Bedingungen ihres Lebens und ihrer Lebensäußerungen rechnen muß, dann kann die Arbeit an der Jugend, der künftigen Trägerin der

neuen Zeit, nicht nach alten, für vergangene, von der Entwicklung überholte Zeiten bestimmten Rezepten geschehen; auch für sie besteht das Gebot der Neuorientierung. Dabei kann es sich freilich nicht um die Verfolgung wesentlich neuer Arbeitsziele oder um die Anwendung wesentlich veränderter Arbeitsmittel nach völlig neuen Arbeitsmethoden handeln; dazu besitzt das Programm der katholischen Jugendpflege Anpassungsfähigkeit genug. Nur eine gesteigerte Intensität und mehr System auf verschiedenen Teilgebieten der Jugendvereinsarbeit nach klarer Erfassung der aus der Neugestaltung der Verhältnisse erwachsenden Ziele kann in Frage kommen.

Vorab muß die staatsbürgerliche Erziehung unserer Mitglieder, wie Generalpräses Mosterts in dem neuesten Hefte der „Jugendführung" betont, in Zukunft Hauptfach werden. Die Anfänge der politischen Demokratisierung Deutschlands sind da, weitere Zugeständnisse nach dieser Richtung sind dem Volke in Aussicht gestellt worden, sie werden erfüllt werden. Wir haben über die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen nicht zu urteilen, sondern mit dem Gegebenen zu rechnen und darauf unsere Arbeit einzustellen, nämlich unsere Jungen für den künftigen rechten Gebrauch ihrer politischen Rechte zu befähigen und, da Rechten allemal auch Pflichten entsprechen, sie über diese zu belehren, vor allem darüber, daß größere politische Freiheit nur da nutzbringend wird für das Gesamtwohl, wo sie ein um so lebendigeres staatsbürgerliches Verantwortlichkeitsbewußtsein zur Grundlage hat. Wir wollen hier nicht darüber rechten, ob die politische Reife, welche die Ankündigung des neuen Wahlrechts im Lande beim Volke voraussetzt, tatsächlich in jedem heutigen Staatsbürger vorhanden ist, unsere Jungen müssen wir dazu erziehen, damit sie künftig nicht bloß das bekannte „blöde Stimmvieh" abgeben, oder aber auf alberne politische Schlagwörter und Versammlungsphrasen tölpelhaft hereinfallen.

Was die stärkere Betonung der staatsbürgerlichen Erziehung in unseren Jugendvereinen weiterhin zur unabweisbaren Notwendigkeit macht, ist die Arbeit von zur Genüge bekannten Leuten, die sich mit einer organischen Demokratisierung der bestehenden Verfassung nicht zufrieden geben. „Deutsche Bolschewisten" hat man sie dieser Tage genannt. Gegenüber solchen Elementen machen wir uns die Mahnung Hindenburgs zu eigen: „Deutsche Jugend, werde nicht international!" Gewissenspflicht eines jeden Jugendvereinsleiters ist es, seine Jungen, vor allem die im Erwerbsleben stehenden, gegen solche Wühlarbeit zu wappnen und Staats- und Königstreue in ihnen zu festigen.

Wie hat sich die staatsbürgerliche Erziehung im Jugendverein genauer zu gestalten? Heinen stellt in seiner trefflichen Sammlung von Jugendpflege-Vorträgen („Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege", Volksvereinsverlag) den Unterschied zwischen staatsbürgerlicher Schulung und Erziehung drastisch dar. Früher hat man sich eifrig auf die erstere verlegt und verstand darunter die Belehrung der Jugendlichen über Staatsverfassung, Gesetzgebung und ähnliche Dinge. Heute gibt man der letzteren den Vorzug, weil man mittlerweile eingesehen hat, daß man durch Unterweisungen über den Verfassungsmechanismus ebensowenig Staatsbürger erzieht, als etwa durch die Behandlung der Ehegesetzgebung Familienväter. Das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung ist der Staatsbürgersinn, die freudige Hingabe an den Staat.

Wie ist dieses Ziel beim Jugendlichen methodisch zu erreichen? Ist der Staat die organische Lebensgemeinschaft der Bürger zum Zweck der Förderung des Gemeinwohls und hat jede Belehrung des Jugendlichen an seine konkrete Umwelt anzuknüpfen, so ist es klar, daß die Erziehung zum Staatsbürgersinn mit der Weckung des Familiensinnes beginnen muß. Die Familie ist die primitivste organische Lebensgemeinschaft, in die der Junge gestellt ist. Man zeige ihm, wie es hier auf ihn ankommt, auf sein Betragen, seinen Fleiß im gewählten Beruf, seine Hilfsbereitschaft Eltern und Geschwistern gegenüber, wie er dadurch das Ansehen, das materielle Vorankommen der Familie fördert, durch das Gegenteil ihr Schande bereitet, wie also in der Familie seinen Rechten heilige Pflichten entsprechen, wie nicht bloß die Familie für ihn, sondern auch er für die Familie da ist. Der schulentlassene Junge von heute ist in der Regel nicht bloß Sohn beim Vater, sondern hat sich seinen Beruf gewählt, der ihn in nähere Beziehungen zu seinen Berufsgenossen bringt. Ähnlich wie bei der Familie sind ihm auch in dieser neuen Welt des Berufsstandes, in die er nunmehr hineinwächst, die organischen Zusammenhänge, die sowohl unter den einzelnen Berufsmitgliedern als auch zwischen seinem Berufsstande und dem Volksganzen bestehen, aufzudecken. Man zeige dem Jugendlichen, wie er durch seine Berufsarbeit verdient, für seine Eltern, für sich, wie er dadurch seine selbständige Existenz vorbereitet, sie später auf der Berufsarbeit gründen wird; das Gleiche bietet sein Beruf jedem, der darin tätig ist. Auf der anderen Seite kommt es im Berufe gar sehr auf ihn an; durch seine Tüchtigkeit, seinen Fleiß wird die Arbeit nicht nur in dem Betriebe, der ihn beschäftigt, sondern im Verein mit der Tätigkeit seiner Mitarbeiter in dem gesamten betreffenden Erwerbszweige, darüber hinaus die Volkswirtschaft und das Ansehen und die Macht des Staates gefördert. Solche Erwägungen wecken den Berufssinn und die Berufsfreude und das Standesbewußtsein. Hat man dem Jungen einmal auf diese oder ähnliche Weise das Verständnis für die organischen Zusammenhänge unter den Menschen und Verhältnissen, die seine nächste Umgebung bilden, vermittelt, dann erweitere man seinen Gesichtskreis und gehe dazu über, ihm analog die organische Gliederung der Gemeinde und der großen Volksfamilie, des Staates, klarzumachen, wie auch hier durch gegenseitiges Geben und Helfen, durch wechselseitiges Verstehen und Sichverständigen dem einzelnen wie dem Ganzen gedient wird. Der Staat schafft sichere Lebensbedingungen und Betätigungsmöglichkeiten, schützt die Rechte seiner Bürger, ist für den Bürger da, kann aber die Förderung des Gemeinwohls nur dann vollkommen erreichen, wenn umgekehrt auch der Bürger sich bewußt ist, daß er für den Staat da ist und in bewußter Mitarbeit am genannten Zweck des Staates seine Pflicht an seinem Platz voll und ganz erfüllt. Aus der Ge-

schichte wird alsdann den Jugendlichen zu zeigen sein, wie das Vaterland als Erbe der Arbeit und Kämpfe der Väter auf sie gekommen ist und daß sie die Pflicht haben, es für ihre Kinder und Kindeskinder zu erhalten. Gegenüber den oben erwähnten antimonarchischen Strömungen schildere man den Jungen aus der Geschichte die organische Einheit von Fürst und Volk, zeige ihnen, was die angestammte Dynastie für das Volk geleistet hat in Erinnerung an das Wort des Großen Friedrich, das auch unser gegenwärtig regierender Kaiser zu dem seinen gemacht hat, daß nämlich der König der erste Diener des Staates ist; daß dafür aber auch der Bürger die Pflicht der treuen und opferwilligen Hingabe an den Herrscher als den Lenker der Geschicke des Volkes hat. Geeignetere Anknüpfungspunkte für die eben dargelegte Art und Weise der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend unserer Vereine gibt es wohl nicht als die durch den Krieg geschaffenen Lebensverhältnisse in den Familien unserer Mitglieder. Der Vater oder ältere Bruder steht an der Front, der Junge mit seinen älteren Geschwistern ist in der Kriegsindustrie beschäftigt, häufig muß er allein durch die Arbeit seiner Hände die ganze Familie über Wasser halten, die Mutter muß neben der Besorgung des Hauswesens häufig noch Erwerb suchen. Der Jugendliche sieht die ganze Familie, jedes Glied nach seiner Art, im Dienste des Vaterlandes, im Kampfe um den Bestand des Staates und damit auch um eine bessere eigene wie seiner Familie und des Volksganzen Zukunft. Die beste theoretische Definition kommt dieser konkreten, durch die realen Verhältnisse gegebenen Begriffsbestimmung des Staates als der organischen Lebensgemeinschaft der Bürger mit dem inneren Zweck der Förderung des Volkswohls nicht gleich. Erst wenn die staatsbürgerliche Erziehung dem Jungen den Blick für die organischen Zusammenhänge im ganzen Volkskörper geöffnet hat, kann die oben genannte staatsbürgerliche Schulung einsetzen. (Lit.: Heinen, Jugendpflege als organisches Glied der Volkspflege, Volksvereins-Verlag. — Soziale Auskünfte des Volksvereins-Verlags: „Ziel und Methode der Volksbildung" und „Selbständiges Schaffen".)

(Fortsetzung folgt.)

Das Begräbnisrecht nach dem neuen Codex iuris canonici.

Von Prof. Dr. Buchwald.

Dem in Todesgefahr infolge Krankheit oder Altersschwäche schwebenden Katholiken darf und muß der Regel nach zunächst der zuständige Pfarrer viaticum und letzte Ölung spenden; im Notfalle aber oder mit der (unter Umständen auch nur rationabiliter präsumierten) Erlaubnis des Pfarrers jeder andere Priester.

Statt des Pfarrers aber treten als ministri ordinarii der zwei Sterbesakramente ein

1. beim Bischof die Mitglieder des Domkapitels secundum ordinem praecedentiae;

2. bei allen im Diözesan-Priesterseminar Wohnenden (Kleriker wie Dienerschaft) nach neuem Recht der Rektor des Seminars bzw. sein Stellvertreter;

3. bei allen in einem Kloster auch nicht exempter Religiosen Wohnenden, einschließlich der Diener, Zöglinge, Pfleglinge und Gäste

a) in einer religio clericalis (d. i. einem Orden oder einer Kongregation, die zumeist aus Priestern besteht) der Superior des Hauses oder ein anderer Priester in seinem Auftrage,

b) in einer religio laicalis (d. i. einem Orden oder einer Kongregation, deren Mitglieder hauptsächlich Laien sind) der als Seelsorger des Hauses bestellte Ordens- oder Weltgeistliche, sonst der Ortspfarrer,

c) in einem Nonnenkloster mit feierlichen Gelübden der ordentliche Beichtvater.

Es wird sodann die alte Vorschrift von neuem eingeschärft, die heiligen Öle an einer sicher verschlossenen Stelle in der Kirche zu verwahren; zur Aufbewahrung im Pfarrhause, für die ein genügender Grund vorliegen muß, ist die Erlaubnis des Bischofs notwendig, die aber wohl als erteilt gelten kann, wenn auf einen diesbezüglichen Bericht im Visitationsprotokoll keine Erinnerung erfolgt ist.

Die Salbung der Lenden hat immer zu unterbleiben, die der Füße darf aus jedem vernünftigen Grunde, z. B. der Dezenz halber, ausgelassen werden. Bei augenblicklich drohender Todesgefahr ist nur ein einzelner beliebiger Sinn, besser aber die Stirn zu salben unter der Formel: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen. Bleibt dann noch Zeit, so müssen die unterlassenen Salbungen, und zwar nicht bedingungsweise sondern absolut, nachgeholt werden.

Die Feuerbestattung wird im Canon 1203 berührt: Die einem Testamente oder Kontrakte beigefügte Bestimmung der Verbrennung des eigenen Leichnams soll als nicht vorhanden betrachtet werden. Die bei Lebzeiten oder letztwillig getroffene Anordnung der Verbrennung auszuführen, ist in jedem Falle sündhaft.

Das Begräbnis umfaßt nach alter kirchlicher Praxis drei Funktionen: 1. Übertragung der Leiche in das Gotteshaus, 2. die dort gefeierten Exsequien, 3. die Beisetzung an geweihter Stätte.

In einer Kirche beerdigt zu werden ist nur ein Vorrecht des Papstes, der Kardinäle, der Bischöfe (und zwar nur der residentiales, nicht auch der titulares) und der anderen Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion (praelati et abbates nullius), sowie fürstlicher Personen; alle andern sollen auf Friedhöfen bestattet werden. Die Kirche fordert es überall als ihr Recht, eigene katholische Friedhöfe anzulegen; wird ihr dieses Recht verweigert, dann soll der Bischof dafür sorgen, daß die den bürgerlichen Kommunitäten gehörigen Friedhöfe vorher eingeweiht werden, was dann geschehen darf, wenn die Mehrzahl der dort Begrabenen katholisch ist; sonst soll die Abgrenzung eines besonderen Teiles für die Katholiken erstrebt werden. Findet das Begräbnis in der allgemeinen Reihe statt, dann ist jedes einzelne Grab zu segnen.

Die Entweihung eines Friedhofes tritt ein durch folgende auf dem Friedhof selbst geschehenen, sicher bezeugten und öffentlich bekannt gewordenen sündhaften Akte:

1. durch Mord; 2. durch gewalttätiges Blutver-

gießen (am eigenen oder fremden menschlichen Leibe); 3. durch Herabwürdigung des heiligen Ortes zu gottlosen oder erniedrigenden Zwecken (z. B. Aufführung von religionsfeindlichen Darstellungen u. ä.); 4. durch Beerdigung eines Ungetauften oder eines per sententiam condemnatoriam oder declaratoriam Exkommunizierten. Hat das Begräbnis eines Excommunicatus vitandus stattgefunden, so soll er, wenn möglich, nach erfolgter Anzeige beim Bischof, ausgegraben und auf dem ungeweihten Teile beigesetzt werden. Die Entweihung des Friedhofes zieht nicht, wie schon bei anderer Gelegenheit bemerkt wurde, auch die Entweihung der darauf stehenden Kirche nach sich, noch ist das Umgekehrte der Fall. Die Rekonziliation eines entweihten Friedhofes darf und soll durch den rector der zugehörigen Kirche oder mit seiner Zustimmung durch einen andern Priester alsbald geschehen.

Einen eigenen Friedhof zu errichten sind berechtigt: 1. die Pfarr- und überhaupt selbständigen Seelsorgsstellen (Kuratien und Lokalien); 2. die Klöster exempter Mannes- oder Frauenorden; 3. jede einzelne Familie oder moralische Person (Verein, Anstalt) darf sich mit Erlaubnis des Bischofs einen eigenen Begräbnisplatz schaffen (natürlich nur im Rahmen der staatlichen Zulässigkeit), der dann auch zu benedizieren ist. Ebenso darf jeder Gläubige auf allen rechtmäßig errichteten und geweihten Friedhöfen auch außerhalb seiner Pfarrei oder bei Ordenskirchen für sich und seine Angehörigen eine eigene Grabstätte (Familiengruft) anlegen. Doch ist dazu, die Zustimmung des Friedhofsbesitzers vorausgesetzt, nach dem neuen Recht eine besondere schriftliche Lizenz des Bischofs erforderlich, die ebenfalls wieder eingeholt werden muß, wenn das Anrecht auf solch eine Gruft auf andere übertragen wird.

Es steht jedem das Recht zu, für sein Begräbnis die Exsequialkirche sowie den Friedhof selbst zu wählen, und nur Religiosen, die einfache oder feierliche Gelübde abgelegt haben, ist das versagt, so lange die Gelübde dauern, den Novizen aber bleibt die Freiheit der Wahl unbeschränkt. Für Knaben unter 14 oder Mädchen unter 12 Jahren kann eine solche Wahl nicht durch das Kind selbst, sondern nur durch Eltern oder Vormünder erfolgen und darf das auch nach dem Ableben des Kindes noch geschehen. Kinder, die das bezeichnete Alter überschritten haben, können unabhängig von den Eltern, ebenso wie Ehefrauen ohne Zustimmung des Gatten eine solche Wahl treffen. Jeder zu freier Wahl Berechtigte kann auch einen andern damit beauftragen, und gilt der Auftrag, wenn er nur genügend beweisbar ist, auch über den Tod des Mandanten hinaus. Die Wahl kann sich auch auf Kirche oder Friedhof eines Ordens richten, doch sind, um gewinnsüchtige Ausnützung dieser Freiheit oder Streitigkeiten zu verhüten, folgende Vorsichtsmaßregeln getroffen: Jedem Welt- und Ordensgeistlichen ist es streng untersagt, zugunsten der eigenen Kirche oder des eigenen Friedhofs bei solch einer Wahl einen Einfluß auszuüben. Jedes Versprechen oder Gelöbnis, welches durch derartige Beeinflussung erlangt worden ist, soll, und wenn es auch an Eidesstatt gegeben wäre, null und nichtig sein. Ist eine Wahl frei erfolgt, dann darf ebensowenig dem Wählenden ein Versprechen abgenötigt werden, die Wahl nicht etwa nachher wieder zurückzunehmen. Die Wahl einer Nonnenkirche für die Exsequien ist nur den Frauenspersonen zugestanden, die des Dienstes, der Erziehung oder der Pflege halber innerhalb der Klausur des Hauses non precario d. h. nicht nur widerruflich, sondern dauernd weilen. Es steht dieser Canon 1225 freilich in Widerspruch mit dem die Klausur der Nonnen regelnden Canon 600, der den Eintritt in die Klausur nur dem Ordinarius loci, seinem Visitator, dem ordentlichen Beichtvater, den Kardinälen, dem regierenden Fürsten und seiner Gattin, sowie endlich, unter Zustimmung des Bischofs, den Ärzten und andern Personen, die notwendige Hilfe leisten, gestattet. Der amtliche Kommentar zum Codex, der schon angekündigt ist, wird sicherlich in diesem Stücke Gewißheit schaffen, bzw. den Widerspruch aufklären.

Das vorausgesetzt, gelten für die drei oben genannten Teile des Begräbnisses folgende Bestimmungen:

1. Die Überführung der Leiche nach der Exsequialkirche (oder, wenn diese unterbleibt, direkt nach dem Friedhof) steht immer dem Pfarrer des Verstorbenen zu, auch wenn der Zug zu einer fremden Kirche bzw. einem fremden Friedhof geht. Andere Pfarreien bzw. bei Grenzpfarreien selbst eine andere Diözese dürfen dabei ohne weiteres passiert und das Kreuz dabei erhoben getragen werden. Ist einer außerhalb seiner Parochie gestorben und wird er nach Nr. 2 in die eigene Pfarrkirche zurückgebracht, dann darf der parochus proprius des Verstorbenen selbst in der fremden Pfarrei die Leiche einsegnen und abholen, soll aber den Ortspfarrer vorher davon verständigen. Sollte jemand wegen doppelten Wohnsitzes zwei Pfarreien zugehören, dann kommt für das Begräbnis von den zwei Pfarreien jene in Betracht, in der er gestorben ist.

Ist für die Exsequien eine Ordenskirche, auch innerhalb der Parochie, legitime gewählt worden, dann soll der parochus proprius ebenfalls die Überführung zu dieser Kirche leiten, der Zug aber soll, eine Neuerung für uns, schon unter dem Kreuze dieser Ordenskirche erfolgen.

Dem Rektor des Priesterseminars steht bezüglich der Insassen des Seminars die deductio cadaveris auch zu einer andern Kirche zu; ebenso hat der Superior des Hauses die daselbst verstorbenen Ordensprofessen, Novizen oder Hausdiener zur Kirche bzw. zum Friedhof zu geleiten, auch wenn das nicht Kirche oder Friedhof des Ordens sind; bezüglich der anderen Bewohner des Klosters, z. B. Kranke, Zöglinge, Kommoranten, wird das Recht ihm aber nicht zugestanden, vielmehr dem zuständigen Pfarrer übertragen. Wie weit demgegenüber das bekannte Privilegium der krankenpflegenden Orden (Barmherzige Brüder und Elisabethinerinnen) in Kraft bleibt, das zu erörtern wird einem späteren Artikel vorbehalten bleiben müssen, der im allgemeinen die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrei gegenüber den in derselben liegenden Ordenskirchen behandeln soll. Nonnen sollen von Ordensschwestern bis an die Grenze der Klausur getragen und dann vom Hauskaplan zur Hauskapelle geleitet werden.

2. Als Exsequialkirche kommt an erster Stelle die nach obigem etwa frei gewählte Säkular- oder Regular-

kirche in Betracht. Ist keine solche Wahl erfolgt, dann ist die Pfarrkirche des Verstorbenen zuständig; dieselbe bleibt es auch dann, wenn der Tod in einer andern, jedoch naheliegenden Pfarrei erfolgt ist; ist aber ein Parochian in einer fremden weit entlegenen Pfarrei gestorben, dann steht es zwar in jedem Falle den Angehörigen oder Erben frei, die Zurückführung auch hier zu veranlassen, ein Zwang dazu besteht aber nicht mehr, vielmehr tritt dann die Ortskirche des Todes in die Rechte der zuständigen Pfarrkirche ein. Um Streitigkeiten zu vermeiden, soll jeder Bischof für seine Diözese bestimmen, welche Entfernung in diesem Stücke als entscheidend gelten soll, und soll bei Grenzpfarreien die Bestimmung jenes Bischofs maßgebend sein, in dessen Diözese der Tod erfolgt ist. Seminarprofessoren, Alumnen und andere Insassen des Hauses sollen in die Seminarkirche, Ordensprofessen und Novizen sowie Hausdiener in die Ordenskirche gebracht werden; stirbt einer der genannten außerhalb des Klosters, dann sollen in der Pfarrkirche des Ortes die Exsequien stattfinden; doch steht es den Ordensoberen frei, die Professen ihres Ordens, nicht aber Novizen oder Diener, in die nächstgelegene Kirche desselben Ordens bringen zu lassen. Der Geistliche, der die Exsequien in der Kirche abgehalten, ist dann immer berechtigt, die Überführung nach dem Friedhof zu leiten; ist derselbe aber ein fremder und über die vom Bischof festgesetzte Entfernung hinaus gelegen, dann darf die Begleitung nur bis an die Grenze der Ortschaft erfolgen.

3. Auch bezüglich des Friedhofes ist zunächst eine etwa getroffene Wahl entscheidend. Ist eine solche nicht geschehen, dann wäre zu berücksichtigen, ob der Verstorbene das Anrecht auf eine Familiengruft hat oder etwa sonst einer Kommunität angehört, die nach obigem einen eigenen Friedhof besitzt; für die Ehefrau gilt immer die zugehörige Gruft oder Grabstätte des Ehemannes, und wenn sie öfter verheiratet war, die des letzten Gatten. Bezüglich solch eines sepulcrum oder coemeterium proprium sollen dieselben Regeln beobachtet werden wie für das Begräbnis eines außerhalb seiner Parochie Gestorbenen: ist diese eigene Grabstätte dem Sterbeorte nahe, muß die Überführung dahin erfolgen; ist sie zu weit entfernt, bleibt es den Angehörigen überlassen, die Leiche doch dorthin schaffen oder am Sterbeorte begraben zu lassen. Steht dem Verstorbenen keine solche eigene Grabstätte zu, dann hat die eigene Pfarrei des Verstorbenen die oben Nr. 2 für die Exsequialkirche angegebenen Rechte, auch bezüglich des Friedhofs.

Die Gebührentaxen für die Begräbnisfunktionen sollen von den Bischöfen nach Anhörung des Domkapitels und eventuell auch der Erzpriester der Diözese, unter Berücksichtigung der lokalen Gewohnheiten aufgestellt werden. Wenn es weiterhin heißt, daß unter den verschiedenen Klassen einer solchen Ordnung jedem die Wahl freisteht, so ist dabei nicht an die nach Vermögensklassen abgestufte Normierung der Gebühren in unserer Stolataxe zu denken, vielmehr ist eine Aufstellung von der Art damit gemeint, daß für verschieden abgestufte Feierlichkeiten auch verschiedene Gebühren festgestellt werden. Erfolgt die Beerdigung in einer fremden Pfarrei, so soll von der ausgesetzten Summe ein bestimmter Teil, früher die quarta funeralium, jetzt die portio paroecialis genannt, für den zuständigen Pfarrer in Abzug gebracht werden. Dem Paragraphen, der diese Bestimmung trifft, ist aber ausdrücklich vorausgeschickt Salvo iure particulari, so daß die anderslautenden Anordnungen unserer Stolataxordnung auch ferner unverändert zu Recht bestehen. Neu erscheint die Bestimmung des Canon 1237 § 2 und kann auch bei uns Bedeutung gewinnen: Wenn am Beerdigungstage in der fremden Pfarrei nur eine stille Einsegnung stattfand, der sich aber dann in Monatsfrist feierliche Exsequien anschließen, so darf der parochus proprius auch für diese den ihm nach der Stolataxe zustehenden Betrag einfordern.

Bei der Kirche der Beerdigung sind Namen und Alter des Verstorbenen, seine Eltern und Ehegatten, Zeit und Ort des Todes wie des Begräbnisses sogleich in das Totenbuch einzutragen und dabei auch zu vermerken, welche Sakramente der Verstorbene vor dem Tode empfangen und wer ihm dieselben gespendet.

Bezüglich der Zulassung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses sind folgende Grundsätze ausgesprochen:

Jeder Getaufte hat ein Anrecht auf das kirchliche Begräbnis, wenn er nicht ausdrücklich durch positive Rechtsbestimmungen davon ausgeschlossen ist. Katechumenen, die ohne ihre eigene Schuld ohne Taufe sterben, sind den Getauften gleich zu behandeln, ungetaufte Kinder aber sollen nicht kirchlich beerdigt werden.

Als ausgeschlossen von der Taufe werden sechs Klassen angeführt, die im wesentlichen in den früheren Regeln des Rituale Romanum sich schon finden, doch sind durch mancherlei kleine Zusätze oder Weglassungen einzelne Veränderungen gegen das frühere ius geschaffen, die hier eigens hervorgehoben werden sollen.

1. Den früher genannten Apostaten, Häretikern und Schismatikern sind ausdrücklich beigefügt die Mitglieder freimaurerischer und gleichgearteter Vereine, doch ist allen Arten dieser ersten Klasse das Wort notorius beigefügt, so daß erst das allgemeine Bekanntsein dieses Zustandes oder Verhältnisses die Verweigerung des Begräbnisses rechtfertigt.

2. Exkommunizierte und Interdizierte; doch müssen diese Strafen durch eigene richterliche Sentenz verhängt, bzw. bei einer censura latae sententiae muß die ausdrückliche Erklärung des zuständigen kirchlichen Richters darüber erfolgt sein, daß die Strafe tatsächlich inkurriert sei, was früher nicht hervorgehoben war.

3. Selbstmörder, die nach überlegtem Entschluß gehandelt.

4. Die im Duell selbst oder an einer dabei empfangenen Wunde gestorben sind. Haben solche Zeichen der Reue vor dem Tode gegeben, dürfen sie entgegen dem früheren Rechte kirchlich beerdigt werden.

5. Solche, die Verbrennung ihres Leichnams angeordnet.

6. Alle andern öffentlich und allgemein als solche bekannten Sünder.

Ganz weggeblieben sind die Sakramentsverächter, d. h. jene Katholiken, „von denen öffentlich bekannt ist, daß sie die jährliche Beicht und österliche Kom-

munion nicht empfangen haben und die ohne ein Zeichen der Buße dahingestorben sind". Die neue Gesetzgebung hat sich damit der milderen Auffassung in diesem Punkte angeschlossen, die manche Ordinarien in ihren Erlassen schon früher ihren Seelsorgsgeistlichen empfohlen hatten. Dabei ist im allgemeinen der Rat und die Weisung angefügt, bei irgendwelchem Zweifel doch erst den Bischof anzufragen, und bleibt dazu nicht die Zeit, unter Vermeidung jedes Ärgernisses ein einfacheres kirchliches Begräbnis zu gestatten. Da Exsequial- und Anniversarienmessen einen Teil des kirchlichen Begräbnisses ausmachen, müssen sie denen versagt bleiben, die keines solchen Begräbnisses teilhaftig geworden sind.

Für diejenigen, denen die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung versagt werden mußten, soll, wenn angängig, ein besonderer eingezäunter und geschützter Platz bestimmt werden.

Exhumationen auf kirchlichen Friedhöfen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Bischofs stattfinden, die dann zu versagen ist, wenn der gesuchte Leichnam von andern nicht mehr zu unterscheiden ist.

Kürzere Mitteilungen.

Über Beitragspflicht des Patrons zur Einrichtung einer Kirchenheizung war im Junihefte unseres Blattes gesagt, daß eine Entscheidung des Reichsgerichtes noch nicht ergangen ist. Es wird jetzt ein Urteil des Reichsgerichtes in der Frage bekannt, welches am 21. Juni 1917 ausgesprochen wurde und welches diese Beitragspflicht verneint. Freilich liegt dem fraglichen Urteil der Tatbestand zugrunde, daß die Anlage ohne Zustimmung des Patrons eingerichtet worden war. In der Begründung des Urteils ist ausgeführt, daß sich die Patronatspflicht nach den noch maßgebenden §§ 42, 44, 105 I 2 des Allgemeinen Landrechtes auch auf das Zubehör der Kirchengebäude erstreckt. Bisher seien nun in dieser Hinsicht nur Entscheidungen bezüglich der Kirchenorgel gefällt worden; in diesen Entscheidungen sei ausgesprochen, daß dieselbe der Patronatsbaulast nicht unterliegt, wenn sie nicht von vornherein in der Kirche war, sondern nachträglich ohne Zustimmung des Patrons neu angelegt ist. Das hat darin seinen Grund, daß das Patronat nach seiner geschichtlichen Entwickelung kein Rechtsbegriff mit feststehendem Inhalt ist, daß ihm vielmehr bald mehr bald weniger Befugnisse und Pflichten zukommen. Demnach kann die Patronatsstiftung von vornherein eine beschränkte sein, und bezüglich der Orgel kann das dadurch zum Ausdruck gebracht worden sein, daß die Kirche zunächst ohne Orgel errichtet und in Gebrauch genommen worden ist. In diesem Falle tritt die Baupflicht des Patrons bezüglich der Orgel erst dann ein, wenn sie nachträglich mit seinem Willen zum Pertinenzstück der Kirche gemacht worden ist. Diese hinsichtlich der Orgel aufgestellten Grundsätze können dann ohne Zweifel auch auf die Heizanlage Anwendung finden, denn bezüglich des rechtlichen Verhältnisses beider zum Kirchengebäude bestehen wesentliche Unterschiede nicht. In dem Urteile ist aber dann noch ausdrücklich hinzugefügt, daß in dem (bei vorliegendem Rechtsstreit nicht in Frage kommenden) Falle, wenn die Heizung zur Unterhaltung des Gebäudes dient, doch ein Moment hinzukomme, welches eine entgegenstehende Entscheidung rechtfertige, und werden durch diesen Zusatz die im Juni-Artikel ausgesprochenen Grundsätze voll und ganz bestätigt.

Fälschung oder Entwendung von Lebensmittelmarken und Bezugsscheinen. In Nr. 23/24 der „Deutschen Juristenzeitung" wird über die Rechtsprechung gehandelt bezüglich solcher Fälle, in denen Urkunden, vor allem Bezugsscheine, fälschlich angefertigt werden, um Waren, die von der Rationierung betroffen sind, besonders Lebensmittel, unbefugt zu erlangen. Die Urteile über derartige Fälle können nun dem Geistlichen Anhaltspunkte bieten auch für die moralische Qualifizierung solcher Vergehungen. Bezüglich der Fälschungen von Bezugsscheinen oder der Fälschung anderer Urkunden, um solche Bezugsscheine widerrechtlich zu erlangen, hat die Gesetzgebung geschwankt, ob dabei eine einfache Urkundenfälschung (also Betrug) vorliegt oder ob außerdem die Absicht eines ungerechtfertigten Vermögensvorteiles anzunehmen sei, so daß schwere qualifizierte Urkundenfälschung da wäre. Es muß dieser Tatbestand dann ohne Zweifel angenommen werden, wenn die Fälschung schon in der Absicht geschah, die so erlangten Bezugsscheine und Karten zu verkaufen oder die dafür selbst gekauften Gebrauchsmittel mit Gewinn zu veräußern. Wie aber, wenn für die unrechtmäßig erlangten Marken und Scheine nur Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände für die eigene Person oder Familie zu den gesetzlichen Preisen erworben worden sind? In solchen Fällen haben die Gerichte anfangs häufig die gewinnsüchtige Absicht verneint, da ja die auf die Karten und Scheine erworbenen Waren nach ihrem vollen Geldwert bezahlt werden müssen. Das Reichsgericht aber hat die Frage in einer Reihe von Entscheidungen bejaht und hat sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen. Der Wert der Marken u. dgl. bemißt sich nach der Schätzung, welche dieselben im heutigen Wirtschaftsleben finden. Diese beruht nun darauf, daß mit ihrem Besitz die Anwartschaft auf die rationierte Ware verknüpft ist; mag dieselbe auch in einzelnen Fällen wegen Unzulänglichkeit der verfügbaren Vorräte nicht zu verwirklichen sein, so wohnt sie doch den Marken inne; wer solche nicht besitzt, ist außerstande, sich zu versorgen, der Besitzer erfreut sich also eines vermögensrechtlichen Vorteiles. Dieser Tatbestand kommt ja im heutigen Wirtschaftsleben vielfach dadurch zum Ausdruck, daß solche Marken und Scheine, wenn auch ungesetzlich, für Geld angeboten und gern erworben werden. Die Folgerung daraus ist dann, daß die Entwendung solcher Marken in jedem Falle einen wirklichen Diebstahl einschließt, da sie den rechtmäßigen Besitzer des ihnen anhaftenden wirtschaftlichen Vorteiles beraubt. Es kann dieser Diebstahl selbst zu einem schweren werden, wenn der Verlust der Marken infolge mangelhafter Ernährung u. dgl. schwere gesundheitliche Schädigungen für den Bestohlenen oder seine Angehörigen nach sich zieht.

Druckfehlerverbesserung. Folgende Berichtigungen wolle man im Schlesischen Pastoralblatt, Septemberheft 1916, S. 139, vornehmen:

1. In der Ostervollmondstabelle ist in Spalte 1700 bis 1899 links von 18/27. 3 die Zahl 7 in die leere Stelle einzutragen, ebenso in Spalte 1900—2199 links von 28. 3 die gleiche Zahl 7 in dieser Weise:

7	18	27. 3
	7	28. 3

2. Im Kleindruck unten sind die Worte: „nämlich um 11 Tage usw. bis z. B." zu streichen und folgende Zahlenangaben einzutragen:

„nämlich um 10 Tage v. 15. 10. 1582 bis 28. 2. 1700,
um 11 Tage vom 1. 3. 1700 bis 28. 2. 1800,
um 12 Tage vom 1. 3. 1800 bis 28. 2. 1900,
um 13 Tage vom 1. 3. 1900 bis 28. 2. 2100.
Für letzteren Zeitraum z. B."

Wagner, Erzpriester.

Fragekasten.

Meine Kirche soll im April 1918 die bischöfliche Konsekration empfangen; besteht nun für mich die Pflicht, schon im Oktober dieses Jahres das für alle konsekrierten Kirchen gemeinsame Kirchweihfest in officio et missa zu feiern? Das fragliche Kirchweihfest ist als anniversarium consecrationis anzusehen. Die Verpflichtung dazu tritt also für die neukonsekrierte Kirche im April 1919 das erstemal ein und wird, da alle 1919 zu feiernden Kirchweihoffizien auf einen Tag verlegt sind, am 17. Oktober 1919 begangen; im Jahre 1918 ist also, nachdem an den Kirchweihtag sich schon ein Kirchweihoffizium mit Oktave angeschlossen hat, nichts weiteres zu begehen, sondern vom 17.—24. Oktober die für nichtkonsekrierte Kirchen geltende Ordnung zu beobachten. Etwas anderes wäre es, wenn die Weihe schon im November oder Dezember 1917 erfolgt wäre; es trifft dann das erste tatsächliche Jahresgedächtnis zwar auch erst nach dem 17. Oktober, doch ist dasselbe ein Datum des Kalenderjahres 1918 und wird darum anticipando mit allen Kirchen gemeinsam begangen.

Zusammentreffen der Kirchenkonsekration mit dem Titularfeste der neuen Kirche. Eine der heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina geweihte Kirche wird am Sonntag, 25. November, feierlich konsekriert. Wie ist das Offizium und die Messe dieses Tages zu gestalten? Am Tage der Konsekration wird bekanntlich das Offizium bis zur Terz einschließlich so gebetet, wie es ohne Rücksicht auf die Konsekration an dem Tage vom Klerus der betreffenden Kirche zu halten ist, und nach diesem Offizium richten sich auch alle hl. Messen, die vor der Konsekration (natürlich außerhalb der bis dahin geschlossen bleibenden Kirche) gehalten werden. Mit der Sext beginnt das Kirchweihoffizium unter dem Ritus eines Duplex primae classis cum Octava, und alle nach der Konsekration in der Kirche gelesenen Messen sind ebenso wie das Konsekrationsamt de Dedicatione zu halten. Das vorher gebetete Offizium aber wird in den Vespern noch kommemoriert, wenn diese Kommemoration an einem Duplex primae classis zulässig ist, sonst ganz unberücksichtigt gelassen. Geht aber dieses Tagesoffizium nach den Okkurenzregeln dem Kirchweihoffizium voran, dann bleibt das erstere weiterhin in Kraft, das Kirchweihoffizium aber wird auf den rubrikengemäß dafür freien Tag verlegt und daselbst ganz wie ein transferiertes Duplex 1. classis cum octava behandelt. Die nach der Konsekration etwa noch gelesenen Stillmessen werden in diesem Falle von dem noch weiter dauernden Tagesoffizium gelesen, das Konsekrationsamt aber als eine Missa votiva solemnis de festo transferendo nach Tit. VI der Meßrubriken gestaltet, d. h. für gewöhnlich de Dedicatione sine commemoratione cantiert. Bei Anwendung dieser Regel auf den vorliegenden Fall ergibt sich folgendes Verfahren. Das Offizium und die Messen vor der Konsekration sind nach dem Directorium de Dominica cum commemoratione S. Catharinae in colore viridi; wäre aber die Kirche schon vorher benediziert worden und daher schon einige Zeit in Gebrauch, so ist damit die heilige Patronin auch vor der Konsekration schon in die Rechte des Titularis ecclesiae eingetreten, es wäre also das Offizium de S. Catharina sub ritu duplicis primae classis cum octava, von der auch die vorher gelesenen Messen zu halten sind, ungeachtet sie gar nicht in der Katharinenkirche selbst stattfinden. Von der Sext beginnt das officium Dedicationis, welches in seinen (als secundae Vesperae gehaltenen) Vespern commem. seq. festi et Dominicae hat; war vorher Katharinenoffizium, dann ist noch primo loco commem. S. Catharinae beizusetzen. Es hat nämlich das Titularfest eines Heiligen dem Weihefeste der Kirche, welches als Fest des Herrn gilt, zu weichen, und dürfte es hier auch weder im Konsekrationsamte, noch in den nach der Konsekration gefeierten Stillmessen kommemoriert werden. Es zeigt diese Vorschrift, wie unzweckmäßig im Interesse der beiden bedeutsamen Festlichkeiten ihre Zusammenlegung auf einen Tag ist, mag auch der Gedanke noch so anziehend erscheinen, das Namensfest der Kirche auch zu ihrem Geburtstag zu machen; das eine der beiden Feste, hier das vom Volke mit solcher Anteilnahme begangene Patrozinium muß gegenüber der liturgisch höher stehenden Konsekrationsfeier immer Einbuße erleiden.

Der weitere Gang der Dinge ist, daß die Kirchweihoktave entweder durch Offizium (am 27., 28., 29. November und 1. Dezember) oder durch Kommemoration (am 26. November) begangen oder (am 30. November) ganz ausgelassen wird. Am 2. Dezember, dem ersten Adventssonntage, wird die Oktav durch commemoratio diei Octavae in Laudibus, Missa et Vesperis zum Abschluß gebracht. War Katharina am 25. November auch als ein Fest mit Oktave begonnen worden, so wird diese Oktav bis 2. Dezember einschließlich in officio et Missa kommemoriert.

Proprium Germaniae.

November.

3. S. **Hubertus** Ep. Conf. dupl.: Köln.
S. **Pirminus** Ep. Conf. dupl.: Freiburg. Speier. Straßburg.
5. **Dedicatio Ecclesiae propriae.** dupl. 1. class. cum Octava: Fulda.
S. **Florinus** Presb. Conf. dupl.: Regensburg.
Commemor. Ss. Reliquiarum, quae in dioeces. asservant. dupl. maj.: Augsburg. Breslau. Dresden. Ermland. Freiburg. Glatz (Prag). Kulm. Mainz. Metz. München. Münster. Nord. Mission. Osnabrück. Trier. (vide etiam 6. Novembr.)
6. S. **Leonardus** Abb. dupl.: München.
S. **Modesta** Virg. semid.: Trier.
Commem. Ss. Reliquiarium, quae in dioeces. asservantur. dupl. maj.: Fulda. Regensburg. (vide etiam 5. Novembr.)
7. S. **Engelbertus** Ep. Mart. dupl. maj.: Köln. dupl.: Paderborn.
S. **Florentius** Ep. Conf. dupl.: Straßburg.
S. **Rufus** Ep. Conf. dupl.: Metz.
S. **Willibrordus** Ep. Conf. dupl.: Münster. Trier. simpl.: Dresden. Köln.
10. S. **Bernwardus** Ep. C. dupl. 2. class.: Hildesheim (Patr. min. princ. dioec.)
Dedicatio Ecclesiae propriae. dupl. 1. class. cum Oct.: Trier.
11. S. **Martinus** Ep. Conf. dupl. **1. class. cum Oct.:** Eichsfeld (Hildesheim) (Patr. princip.) Mainz. Rottenburg (Titul. Eccles. Cathedr. et Patron. princ. Civitat.)
12. Ss. **Benedictus et quinque Fratres Mart.** dupl. 2. class.: Leobschütz. (Olmütz.) Contitular. Eccles. Metrop.) dupl. maj.: Glatz (Prag). dupl.: Gnesen-Posen.
S. **Cunibertus** Ep. Conf. dupl. maj.: Köln. semid.: Trier.
Dedicatio Eccles. Cathedr. dupl. 1. class. cum Oct.: Breslau.
Dedicatio Ecclesiae propr. dupl. 1. class. cum Oct.: Paderborn. Würzburg.
13. **Dedicatio Eccles. propr.** dupl. 1. class. cum Oct.: Köln. Metz.
S. **Stanislaus Kostka** Conf. dupl. 2. class.: Gnesen-Posen (Patr. Regn. Polon.) dupl. Kulm. semid.: Augsburg.
15. B. **Albertus Magnus** Ep. Conf. dupl.: Augsburg. Freiburg. Köln. Regensburg. Rottenburg. (vide etiam 16. Nov.)
S. **Leopoldus** Conf. dupl.: Bamberg.
Ss. **Marinus** Ep. et **Anianus** Mart. dupl.: München.
16. B. **Albertus Magnus** Ep. Conf. dupl.: München. (vide etiam 15. Nov.)
Dedicatio Eccles. Cathedr. dupl. 1. class. cum Octav: Speier.
Dedicatio Eccles. propr. dupl. 1. class. cum Oct.: Straßburg.
Translatio S. Ludmilae vid. Mart. dupl. Glatz (Prag.)
S. **Willehadus** Ep. Conf. dupl.: Hildesheim. Nord. Mission. Osnabrück. (vide etiam 27. Nov.)
17. B. **Salomea** Virg. dupl.: Gnesen-Posen.
19. S. **Elisabeth** Vid. dupl. **2. class.:** Breslau. Fulda. Paderborn. dupl. **maj.:** Bamberg. Eichstätt. Hildesheim. Mainz. Metz. Osnabrück. Trier.
20. S. **Columbanus** Abb. dupl.: Rottenburg.
Translatio S. Corbiniani Ep. Conf. dupl. 1. class. cum Oct. Freisingen (Stadt) dupl. maj.: München.
23. S. **Clemens** Ep. Conf. dupl. 2. class.: Metz.
25. S. **Catharina** Virg. Mart. dupl. **maj.:** Dresden.
B. **Elisabeth Bona** Virg. dupl.: Rottenburg.
26. S. **Conradus** Ep. Conf. dupl. 1. class. cum Oct.: Freiburg (Patron. primar. Archidioec.) dupl.: Augsburg. Rottenburg. simpl.: Dresden.
27. S. **Bilhildis** Vid. dupl.: Mainz.
Elevatio Ss. Thebaeor. Mart. semid.: Köln.
S. **Trudo** Conf. dupl.: Metz.
S. **Willehadus** Ep. Conf. dupl.: Münster. (vide etiam 16. Novembr.)
28. S. **Maximus** Ep. Conf. dupl.: Mainz.
29. B. **Fridericus a Ratisbona** Conf. dupl.: Regensburg.
30. S. **Andreas** Apost. dupl. **primae class. cum Octav.:** Ermland (Patron. dioec.) Würzburg (Titul. Eccles. Cathedr.) Fer. 3. post Dominic. diem 11. Novembr. subseq. (14.—20. Nov.)
Dedicat. Eccles. Cathedr. dupl. 1. class. cum Oct.: Meißen.

---

269. **Albertus Magnus** (B.). Nach Hauck, Realenzyklopädie „der eigentliche Begründer der Blüte der Scholastik sowie der wissenschaftlichen Richtung im Predigerorden, der größte Deutsche unter den Theologen und Philosophen des Mittelalters, von denen ihn keiner an Belesenheit und Fülle des Wissens übertrifft." 1193 zu Lauingen (Diözese Augsburg) aus dem Geschlechte der Edlen von Bollstädt geboren, in Padua für den Dominikanerorden gewonnen, in den Konventen zu Köln, Hildesheim, Freiburg, Regensburg, Straßburg tätig. In Köln war Thomas von Aquin sein Schüler, mit dem er nach Paris ging; 1254 zum Ordensgeneral in Deutschland erwählt, ward er 1260 vom Papste genötigt, den bischöflichen Stuhl in Regensburg einzunehmen, den er nach zwei Jahren wieder aufgab, um sich ungehindert dem Lehramt und der Schriftstellerei zu widmen. Als doctor universalis im Munde der Gelehrten, im Volksmunde (wegen seiner naturwissenschaftlichen Kenntnisse) als Zauberer benannt, starb er, 87 Jahre alt, 15. November 1287 und ward im Chore der Dominikanerkirche zu Köln bestattet. **Bib I** 37/8. **Bib S** 11/2. **KL** 1. 414/9. **HE** 1. 291/5. **St.** 1. 109 (22).

270. **Benedictus et Socii.** Fünf Eremiten, die dem hl. Adalbert von Rom nach Prag gefolgt waren, nach seinem Tode sich in die Einsamkeit bei Kazimierz (bei Lublin) zurückzogen und 1005 von Räubern erschlagen wurden. **MR** 12. Novemb. **Bib I** 171/2. **PL** 166. 109/13. **MG** IX 60/1. XV 709/38. **St.** 1. 435 (19).

271. **Bernwardus.** Sprößling eines sächsischen Adelsgeschlechtes, Erzieher Ottos III., erhielt 993 das Bistum Hildesheim, wußte die Pflichten des Bischofs mit denen des Fürsten zu vereinen; Hildesheim umzog er mit Mauern und Türmen, erbaute die Michaeliskirche, eine Perle des frühromanischen Stiles; Bernwardssäule, Bernwardskreuz, Domtüren bezeugen noch heut seine Verdienste um die Pflege kirchlicher Kunst. Sein Bild im Stadtwappen. † 20. November 1022. **MR** 26. Oktober. **AS** XI 965—1034. **Bib I** 188. **Bib S** 54. **PL** 140. 85—442. 141. 1244. **MG** IV 754/86. XI 165/7. VII 852. **KL** 2. 453/5. **HE** 2. 643. **St.** 1. 468. Bertram I 60—88.

272. **Bilhildis.** Zu Veitshöchheim bei Würzburg geboren, lebte sie nach dem Tode ihres Gemahles und einzigen Kindes bei ihrem Oheim, Bischof Rigibert von Mainz, wo sie das Altenmünsterkloster stiftete. † Anfang des 8. Jahrh. **Bib I** 198. **KL** 2. 834/5. **St.** 1. 480.

273. **Florentius.** Ein Ire, der im Haslachtale im Elsaß als Einsiedler lebte und zum Bischof von Straßburg berufen ward; berief Glaubensboten von Irland und Schottland herüber und starb 663.

274. **Clemens.** Nach alter Tradition der erste Bischof von Metz, der, von Rom dahin gesandt, die Götzenaltäre stürzte. **MG** II 261/2. XXV 270/1. **St.** 1. 634 (19).

275. **Columbanus.** Irländer. Wandernder Mönch und Gründer der Klöster Luxeuil bei Besançon und Bobbio in Norditalien. † 615. 21. Novemb. **Bib I** 286. **PL** 87. 1011/46. 135. 869/82. **MG** scr. rer. mer. IV 1—152. **KL** 3. 677/83. **St.** 1. 649/50 (3).

276. **Conradus.** Patron der Erzdiözese Freiburg; von adeliger Herkunft, auf Veranlassung des hl. Ulrich von Augsburg, Bischof

von Konstanz, das er 42 Jahre leitete. † 975. **MR** 26. Novemb. **Bib** I 289. **PL** 170. 863/76. **MG** IV 429/45. **KL** 7. 942/4. **St.** 1. 658/9 (5).

277. **Cunibertus.** Einflußreicher Bischof von Köln im 7. Jahrhundert am Hofe der merovingischen Könige; auch um die Mission unter den Friesen bemüht. Im Stift St. Kunibert begraben. **MR** 12. Novemb. **Bib** I 303. **Bib S** 85. **KL** 7. 1246/9. **HE** 11. 172/3. **St.** 1. 696 (1).

278. **Elisabeth Bona** (B.). Zu Waldsee (Diözese Konstanz) geboren, in den dritten Orden eingetreten, lebte sie im Kloster Reute viele Jahre. † 1420. **KL** 4. 390/1. **St.** 2. 47/8 (25).

279. **Engelbertus.** Aus gräflichem Geschlecht, 1216 zum Erzbischof von Köln ernannt, rief die Mendikanten-Orden ins Bistum; von Friedrich II. zum Reichsverweser bestimmt, geriet er, um der Rechte eines Klosters willen, in Streit mit Friedrich von Isenburg, der ihn töten ließ. **MR** 7. Novemb. **AS** III 623/84. **Bib** I 382/3. **Bib S** 107. **KL** 4. 532/6. **St.** 2. 64/5 (1).

280. **Florinus.** Frommer Priester des 9. Jahrh., im Vintschgau geboren, als Pfarrer im Engadin tätig; sein Grab in Remüs vor der Reformation besuchter Wallfahrtsort. Reliquien in Regensburg. **Bib** I 459. **KL** 4. 1580. **St.** 2. 234/5 (1).

281. **Fridericus a Ratisbona** (Beatus). Laienbruder im Augustinerorden, dem die hl. Kommunion durch Engel überbracht worden sein soll. † 1329; von Pius X. selig gesprochen. **St.** 2. 315/6 (2).

282. **Hubertus.** Pfalzgraf im Frankenreiche, dann Nachfolger des hl. Lambert von Utrecht, durch Bekehrungseifer verdient. † 727. Als Patron gegen Tollwut verehrt. Nach seiner Legende leidenschaftlicher Jäger, bis er durch die Erscheinung des Hirsches mit dem Kreuze bekehrt ward, darum auch Schutzheiliger der Jäger. **MR** 3. Novemb. **AS** I 759—930. **Bib** I 595/6 (Hucbertus). **Bib S** 159/60. **PL** 106. 387/94. 139. 1080. **MG** VII 198. XV 234/7. XXV 42/5. Ep. V 347/9. **KL** 6. 322/8. **St.** 2. 774/6 (2).

283. **Leonardus.** In den Alpenländern populärer Heiliger; Stifter und Abt des Klosters Noblac, als Wundertäter gefeiert. **MR** 6. Novemb. **AS** III 139—209. **Bib** II 723/4. **Bib S** 194/5. **PL** 159. 993/4. **MG** Scr. rer. mer. III 396—425. **KL** 7. 1815/6. **St.** 3. 768/70 (5).

284. **Leopoldus.** Markgraf von Österreich, aus dem Geschlechte der Babenberger, schaffte Frieden und Segen während seiner 40jährigen Regierung; Stifter von Kloster Neuburg. † 15. 11. 1136. **MR** 15. Novemb. **Bib** II 726. **Bib S** 196. **KL** 7. 1824/7. **St.** 3. 789/90.

285. **Marinus et Anianus.** Nach der Legende zwei fromme Irländer, die nach Rom wallfahrteten, wo Marinus Bischof, Anianus Diakon wurde; über die Alpen gegangen, lebten sie 40 Jahre als Eremiten bei Wilparting (Diözese München) und wurden beim Hunneneinfall unter Otto I. erschlagen. **Bib** II 813/4. **MG** XV 1068/70. **St.** 4. 251/2 (29).

286. **Maximus.** Bischof von Mainz in der ersten Hälfte des 5. Jahrh., zur Zeit von Barbareneinfällen in den Rheinlanden. Seine Reliquien teilten die Schicksale der des hl. Rhabanus Maurus. **MR** 18. Nov. **St.** 4. 376/7 (93).

287. **Modesta.** Nichte des Trierer Bischofs Modoald und Äbtissin des Klosters Oeren. **MR** 4. Novemb. **AS** II 299—310. **St.** 4. 473.

288. **Pirminus.** Stifter und Reformator zahlreicher Klöster in Süddeutschland und der Ostschweiz. Herkunft, sowie Zeit seiner Bischofsweihe und bischöflicher Sitz unsicher; feststehend die Gründung des im ganzen Mittelalter hoch berühmten Klosters Reichenau im Bodensee; durch politische Differenzen vertrieben, baute er im Elsaß Kloster Murbach aus und starb 753 in seiner Lieblingsstiftung Hornbach (Bistum Metz). **MR** 3. Novemb. **AS** II 2—56. **Bib** II 997/8. **MG** XV 17—35. **KL** 10. 18/9. **HE** 15. 409/12. **St.** 4. 929/34.

289. **Rufus.** Legendärer Bischof von Metz, der unter den Leiden der Verfolgung unter Septimius Severus die Standhaftigkeit seiner Gläubigen stärkte. **MR** 7. Novemb. **AS** III 383/5. **St.** 5. 159 (14).

290. **Salomea** (Beata). Zeitgenossin der hl. Hedwig, zu Krakau als Tochter Leskos V. geboren, dem Ungarnfürsten Koloman vermählt, kehrte sie nach mehrjähriger Josephsehe, nach dem Ableben ihres Gemahls, nach Krakau zurück, wo sie dem Franziskanerorden ihre Unterstützung zuwandte, selbst Klarissin wurde und 1268 starb. **Bib** II 1081. **St.** 5. 190.

291. **Stanislaus Kostka.** Der vielverehrte Bekenner aus der Gesellschaft Jesu, in Masovien aus begüterter Familie entsprossen, zu Wien im adeligen Stift erzogen, trat er zu Rom bei den Jesuiten ein und starb daselbst 15. August 1568 mit 18 Jahren. **MR** 15. August. **KL** 11. 727/9. **St.** 5. 356/60 (3).

292. **Trudo.** Im Haspengau unweit Lüttich geboren, in Metz erzogen, predigte er, zum Priester geweiht, in seiner Heimat und gründete St. Trond in Limburg. Er wurde im Kloster Sarzingen beigesetzt. **MR** 23. Novemb. **Bib** II 1205. **MG** XV 821/30. Scr. rer. mer. VI 264/98. **KL** 12. 118/20. **St.** 5. 569/70.

293. **Willehadus.** Er stammte aus Northumberland, wirkte als Missionar zunächst an der Todesstätte von Bonifatius in Dokkum, dann bei den Sachsen an der unteren Weser; durch den Aufstand Widukinds vertrieben, zog er nach Rom, kehrte aber nach Unterwerfung Widukinds auf sein Arbeitsfeld zurück und wurde Bischof von Bremen, dessen Domkirche er erbaute. † 8. November 789 zu Blexen bei Vegesack und im Dome feierlich bestattet. **MR** 8. Novemb. **AS** III 835/51. **Bib** II 1283. **Bib S** 313. **PL** 118. 1013/32. **MG** II 378/90. **KL** 12. 1666/7. **HE** 21. 302/4. **St.** 5. 798/801.

294. **Willibrordus.** Bischof von Utrecht, wie Willehad in Northumberland geboren, im Kloster Ripon fromm erzogen, entschloß er sich zur Mission unter den Friesen; in Rom zum Bischof geweiht, baute er, durch Pipin unterstützt, zahlreiche Kirchen und Klöster; nach Radbod, des Friesenherzogs siegreichem Kampf gegen Karl Martell, zog sich Willibrord nach Echternach zurück, wirkte später noch drei Jahre an der Seite des hl. Bonifatius und starb 6. November 739 zu Echternach. **MR** 7. Novemb. **AS** III 414—500. **Bib** II 1289/90. **Bib S** 314/5. **PL** 101. 693—714. 57. 411/2. **MG** XXIII 64—72. Poet. lat. I 207/20. **KL** 12. 1669/71. **HE** 21. 340/3. **St.** 5. 806/13.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Ernennungen: Pfarrer und Actuarius circuli Ignaz Böhm in Landsberg O.S. wurde zum Erzpriester des Archipresbyterats Rosenberg ernannt. Dem Kuratus Franz Marx in Altrosenberg wurde der Titel eines Pfarrers ehrenhalber verliehen. — Bestätigung: Die Wahl des Pfarrers Franz Halaczek in Öls zum Actuarius circuli des Archipresbyterat Öls wurde bestätigt. — Anstellungen: Pfarrer Franz Mischke in Velten (Mark) als solcher in Berlin-Pankow; Kaplan Karl Gabor in Schweidnitz als I. Kaplan bei St. Elisabeth in Breslau; Kaplan Ferdinand von Prondzynski in Berlin-Lankwitz als solcher in Schweidnitz; Neupriester Karl Hrabak in Breslau als Kaplan in Berlin-Lankwitz; Kuratus Paul Weiß in Werder a. H. als Pfarrer in Heidersdorf; Pfarradministrator Walter Schwedowitz in Schmellwitz bei Canth als Pfarrer daselbst; Kaplan Albert Scholtyssek in Berlin als solcher in Godullahütte; Weltpriester Karl Cedzich, z. Z. in Schlesiengrube, zur Aushilfe in Deutsch-Piekar; Kaplan Joseph Ledwon in Eberswalde als solcher bei St. Maria in Berlin; Kaplan Paul Adamus in Bobrek als Pfarradministrator daselbst; Kreisvikar Richard Gawlitzek in Jauer als Pfarrer in Glausche; Kaplan Konrad Bauch in Naumburg a. Qu. als Kreisvikar in Neumarkt; Kaplan Alfons Möser in Schreiberhau als solcher in Naumburg a. Qu.; Kaplan Alfred Kynast in Peterwitz als solcher in Schreiberhau; Kaplan Alfred Himmel in Markt Bohrau als solcher in Peterwitz bei Frankenstein.